

I. Allgemeines

1. Die Fa. BW engineering GmbH – im Weiteren auch Auftragnehmer oder Unternehmer genannt – ist ein Dienstleistungsunternehmen, das sich mit der Planung und Durchführung verschiedenster Produktionen beschäftigt. Vertragspartner sind ausschließlich dritte Unternehmer im Sinne des BGB. Die Vertragspartner werden im Weiteren als Auftraggeber oder Kunde bezeichnet.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für sämtliche Dienst- und Werkleistungen, soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde – nicht nur für das betreffende Geschäft sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte – unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart an. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann im Rahmen der Geschäftsbeziehung als vereinbart, wenn der Kunde eigene Geschäftsbedingungen verwendet.

3. Die etwaige Unwirksamkeit oder wirksame Abänderung einzelner Bestimmungen lassen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Regelung in eine solche, notfalls im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung umzudeuten, dass der ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Sinn und Zweck in gesetzlich zulässiger Weise bestmöglich erreicht wird.

II. Angebot und Auftragserteilung

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- u. Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Allen Angeboten liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bei Abgabe unserer Angebote bleibt die Auftragsannahme vorbehalten.

3. Der Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn er von dem Auftragnehmer schriftlich oder per Email bestätigt oder durch unverzügliche Auslieferung und Rechnungserstellung ausgeführt wird.

4. Jeder Auftrag kommt mit dem Inhalt zustande, der sich aus der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt.

5. Soweit der Unternehmer Daten – welcher Art auch immer – von dem Auftraggeber erhält, die Auftragsgrundlage (z. Bsp. für eine Planung oder die Erstellung eines Prototypen) sind, werden diese Daten nach auftragsgemäßer Verarbeitung mittels eines Datenbegleitscheins zwecks Überprüfung an den Auftraggeber zurückgesandt. Der Auftraggeber hat die Richtigkeit der verarbeiteten Daten innerhalb von 10 Werktagen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Soweit innerhalb der vorgenannten Frist eine Bestätigung oder Reklamation nicht erfolgt, gilt dies als Bestätigungsfiktion. Der Auftraggeber kann sich später auf Mängel oder Schäden, die auf nicht ordnungsgemäß verarbeiteten oder berücksichtigten Daten beruhen, nicht berufen. Insoweit werden jegliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden des Auftragnehmers.

III. Leistungserbringung

1. Der Unternehmer wird die Leistung gemäß der Aufgabenstellung/Beauftragung nach dem allgemeinen Stand der Technik erbringen.

2. Der Unternehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss irgendeiner Schadensersatzpflicht berechtigt, wenn sich die Leistungsfähigkeit (insbesondere aufgrund von Streik, Aussperrung, Produktionsstörung, Materialbeschaffung sowie höhere Gewalt) oder die Leistung sonstiger Dritter, von denen die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im Wesentlichen abhängt, nicht unerheblich verändern.

Selbstbelieferung ist in jedem Fall Voraussetzung der eigenen Leistungspflicht des Auftragnehmers.

3. Teilleistungen sind zulässig und gelten bezüglich Zahlung und Gewährleistung als selbständige Leistung sowie der Abnehmer diesem nicht im Vorfeld ausdrücklich widerspricht.

IV. Vergütung

1. Es gelten die am Erfüllungsort üblichen Preise, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich ab Erfüllungsort zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Verpackungs- u. Versandkosten wie auch ggf. Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben und Versicherung werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gesondert berechnet. Ebenfalls gesondert berechnet werden Reisen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit diese unerlässlich sind.

2. Wird die Leistung nach Aufwand abgerechnet, so ist der Unternehmer nach einem Jahr Vertragslaufzeit berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die zugrunde liegenden Preise (insbesondere Personal- u. Materialkosten wie auch Transportkosten) geändert haben.

3. Bei besonders aufwändigen Aufträgen behält sich der Auftragnehmer vor, vom Kunden eine angemessene Anzahlung oder Sicherheit zu verlangen.

V. Zahlungen

1. Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Die Zahlung hat in bar, als Scheck-, Bank- oder Postbanküberweisung zu erfolgen.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

4. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungsort angenommen. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- u. Einziehungsspesen abgenommen. Wechsel und Akzpte mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden nicht angenommen. Eine Pflicht zur Annahme von Zahlungen durch Wechsel kann nicht auf ein- oder mehrmaliger Wechselereinnahme abgeleitet werden.

5. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Beanstandungen geltend gemacht werden. § 320 BGB bleibt unberührt.

6. Voraussetzung für die Leistungserbringung des Auftragnehmers ist die Bonität des Kunden. Tritt nach Vertragsabschluss eine Verschlechterung der Bonität des Kunden ein oder werden dem Auftragnehmer diese bereits vorhandenen Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt, so kann der Auftragnehmer für noch ausstehende Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung vor Erbringung der Leistung oder Sicherheit verlangen.

VI. Zahlungsverzug

1. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Unternehmer bleibt es vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 u. 2 gerät der Auftraggeber auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

2. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von bis zu 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Überschreitung des Zahlungsziels fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Unternehmer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

3. Ein Zahlungsverzug berechtigt den Unternehmer die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts jederzeit herauszuverlangen oder anderweitig darüber zu verfügen. Weiterhin berechtigt ein Zahlungsverzug den Unternehmer zum Zurückbehaltungsrecht.

4. Der Kunde kann Ansprüche und Rechte aus einem mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder abtreten noch verändern.

VII. Leistung/Mehraufwand

1. Liefer- u. Leistungsfristen gelten stets als nur annähernd vereinbart, und zwar auch dann, wenn ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin genannt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Liefertermin ausdrücklich als fester Liefertermin schriftlich bestätigt wird.

Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- u. Beistellungspflichten, aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt.

2. Eine Überschreitung der angegebenen Leistungszeit um höchstens einen Monat begründet noch keinen Verzug, soweit dies nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wird.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik u. Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfe in Drittbetrieben, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (insbesondere Aus- u. Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Baustoffmangel, Feuer- u. Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt), soweit solche Hindernissen nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Leistung von Einfluss sind. Das gleiche gilt für Leistungshindernisse von Unterlieferanten und Transporteuren, soweit diese nicht von dem Unternehmer zu vertreten sind.

Führen die vorgenannten Umstände dazu, dass dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist dieser auch berechtigt, unter Ausschluss etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Wird eine vereinbarte Leistungsfrist – in den vorgenannten Fällen nach entsprechender Verlängerung – gleichwohl um mehr als 2 Monate überschritten, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen. Wird die bestellte Leistung auch dann nicht erbracht, so können sowohl der Kunde als auch der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.

4. Aus der Überschreitung der Lieferfrist bzw. aus Lieferverzug kann der Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter des Auftragnehmers beruht.

5. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die der Auftragnehmer aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten zu vertreten hat, nachweislich ein Verzugschaden, ist der Auftraggeber unter Abschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen.

6. Bei einem Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden behält sich der Unternehmer für Verwaltungskosten eine Berechnung von 20 % des Auftragswertes vor. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigem Grund unter Freistellung des Bestellers von seiner Abnahmepflicht die Ware zurückgenommen wird. Weitere Ansprüche werden vorbehalten.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Abnehmer als abhol- oder versandbereit gemeldet ist, spätestens jedoch, wenn die Ware/Leistung auf das für den Versand bestimmte Transportmittel verladen wird. Für Planunterlagen, Berechnungen pp. gilt die Absendung per Email, die Aufgabe per Post oder per Boten als gefahrübergahendes Ereignis.

IX. Abnahme bzw. Gewährleistung der Dienstleistung

1. Unverzüglich nach Auslieferung der endgültigen Leistung durch den Auftragnehmer wird diese vom Auftraggeber abgenommen. Hierbei wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht nur geringfügig beeinträchtigt, nicht, so gilt der Vertragsgegenstand nach 2 Wochen als abgenommen.
2. Verzögert sich die Abnahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, so verschiebt sich der nachfolgende Zeitplan automatisch um den entsprechenden Zeitraum.
3. Nutzt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen vor der Übergabe des Abnahmeprotokolls oder vor der Abnahme produktiv, so gilt dies als Abnahme durch den Auftraggeber. In einem solchen Fall nicht vertragsgemäßer Nutzung haftet der Auftragnehmer solange nicht, bis er die Abnahme durch den Leistungsempfänger anerkannt hat.

X. Haftung für Mängel

1. Ein Mangel am Liefergegenstand liegt – unter weiterer Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen – nur dann vor, wenn die Qualität der gelieferten Sache den Mindestanforderungen an eine Sache dieser Art u. Güte nicht entspricht. Unerhebliche Qualitätsabweichungen führen nicht zu einem Mangel im Sinne des Gesetzes. Reine Schönheitsfehler berechtigen ebenfalls nicht zur Mängelrüge. Kleine sowie handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.
2. Muster sind grundsätzlich Typenmuster, die nur den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen.
3. Garantien im Sinne des Gesetzes werden ausschließlich auf schriftlichem Wege wirksam übernommen.
4. Hinsichtlich der korrekten Übernahme der zur Verfügung gestellten Daten wird auf Ziffer II. 5. verwiesen.
5. Der Nachweis, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, ist vom Kunden zu erbringen. Eine Mangelvermutung auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist ausgeschlossen.
6. Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Dabei hat der Auftraggeber mitzuteilen, wie sich die Mängel bemerkbar machen und wie sich diese auswirken. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, mit der Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.
7. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftragnehmer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 10 Tagen nach Rückempfang der Ware. Die mangelhafte Ware ist auf Verlangen des Auftragnehmers auf dessen Kosten von dem Kunden zurückzusenden. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts setzen. Soweit der Auftragnehmer mit der Ausübung des Wahlrechts in Verzug gerät, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und nach Ablauf der Frist, soweit die Leistung nicht erbracht ist, mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere keine Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
8. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Jedoch verjähren nach Ablauf von einem Jahr, gerechnet von Absendung der Lieferung, alle Ansprüche aus Mängelhaftung. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis zu rügen. Die Gewährleistungsfrist ab Kenntnis ist ebenfalls auf ein Jahr begrenzt. Sie endet jedoch unabhängig von der Kenntnis spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. § 377 HGB bleibt unberührt.
9. Bei ungerechtfertigter Mängelrüge können die Kosten der Prüfung durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

XI. Haftung für die Beschaffung von Daten

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer nur, wenn der deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

XII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Recht an sämtlichen von ihm gelieferten Produkten bis zur Bezahlung der Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne vom Kunden bezeichnete Projektleistungen bezahlt ist. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen den Saldo der rückständigen Zahlungsforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Schecks und Wechsel gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Projektleistungen zur Sicherung seiner Rechte zurücknehmen, wenn er dem Kunden diese Maßnahmen angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Nach Rücknahme erklärt der Auftragnehmer dem Kunden, ob er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag für diese Projektleistung zurücktritt.

XIII. Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der Sitz des Auftragnehmers, und zwar sowohl für Klagen, für die von dem Auftragnehmer erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Auftragnehmer erhoben werden. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

XV. Anwendung deutschen Rechts

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber ist unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht anwendbar.